Gemeinde Innerthal Kanton Schwyz

ALPGENOSSENSCHAFT RÄDERTEN

SCHUTZZONENREGLEMENT

QUELLWASSERFASSUNG GOTTHARD DER ALPGENOSSENSCHAFT RÄDERTENALP

Öffentliche Auflage vom - 1. JUNI 2012 bis - 2. JULI 2012

Vom Gemeinderat Innerthal erlassen am : 17. JULI 2012

GEMEINDERAT INNERTHAL

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 862 vom : 4. September 2012

Der Landammann : Der Staatsschreiber :

Regierungsrat Kanton Schwyz

BHG-558-1, 9. Mai 2012

Inhalt

I	**Allgemeines**	**1**
Art. 1	Begriffe	1
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	1
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich	2
Art. 4	Weitere gesetzliche Bestimmungen	2
II	**Nutzungsbeschränkungen**	**3**
Art. 5	Zone S3, weitere Schutzzone	3
Art. 6	Zone S2, engere Schutzzone	3
Art. 7	Zone S1, Fassungsbereich	4
III	**Spezielle Massnahmen**	**4**
Art. 8	Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich)	4
Art. 9	Baulicher Unterhalt der Fassung	4
IV	**Schlussbestimmungen**	**4**
Art. 10	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements	4
Art. 11	Inkrafttreten	5
Art. 12	Anmerkung im Grundbuch	5
Art. 13	Informationspflicht	5
Art. 14	Vollzug und Überwachung	5
Art. 15	Strafbestimmungen	5

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Fassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

→	Zone S1	Fassungsbereich
→	Zone S2	Engere Schutzzone
→	Zone S3	Weitere Schutzzone

Die *Zone S1* dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die *Zone S2* soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen schützen.

Die *Zone S3* ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Diese Zonen entsprechen den Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sowie von Artikel 29 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)

Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV)

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV)

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (VFB-LG).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 28. Juni 2005 (VFB-W)

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 28. Juni 2005 (VFB-H)

Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, Umwelt Vollzug, BAFU und BLW, 2011

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 30. November 2011 verfasst durch Dr. A. J. Zingg, Büro für Hydrogeologie und Geotechnik, 8645 Jona.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 2'000, erstellt durch Dr. A. J. Zingg, Büro für Hydrogeologie und Geotechnik, 8645 Jona mit Datum vom 30. November 2011.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1. Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2. Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei Innerthal und bei der Alpgenossenschaft Rädertenalp jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Zone S3, weitere Schutzzone

Die Zone S3 wird über die Zone S2 gelegt. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6.

Art. 6 Zone S2 , engere Schutzzone

Art. 6.1. Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Anlagen ist nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

b) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten, mit Ausnahme von Stoffen, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung des gewonnenen Trinkwassers dienen.

c) Materialentnahmen, Geländeveränderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten.

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art sowie das Ablagern von Abfällen ist verboten.

Art. 6.2. Bewirtschaftung : Landwirtschaft

Als landwirtschaftliche Nutzung ist nur Weidgang zugelassen.

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.

Bezüglich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger siehe Art. 6.3 Abs. a) und b) dieses Reglements.

Art . 6.3. Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat. Die entsprechende, laufend aktualisierte Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft ist zu berücksichtigen.

b) Dünger

Der Einsatz von Düngemitteln, wie z.B. Gülle oder Mist, ist verboten.

Art. 7 Zone S1, Fassungsbereich

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Dauerwiese ist jede Nutzung bzw. Tätigkeit untersagt, welche nicht ausschliesslich der Wasserversorgung dient.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich)

Die Zonen S1 sind während des Weidesommers einzuzäunen.

Art. 9 Baulicher Unterhalt der Fassung

Die Fassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu entsprechen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute BAFU), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Innerthal im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für das Grundwasser entsteht.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegen beim Gemeinderat von Innerthal.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Busse (bis zu Fr. 20'000.-) bestraft.